

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28.09.2017
St. 01/ISP/UKA

Stellungnahme der SBVg: Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 12. Juni 2017 zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Bankbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate können in der Schweiz den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes unterstehen. Gemäss diesen Vorgaben müssen die betroffenen Banken verlustabsorbierende Mittel bereitstellen, welche sie in der Form von sog. CoCos, Write-off-Bonds oder neu auch Bail-in-Bonds emittieren.

Die Anforderungen der FINMA verlangen, dass diese Emissionen ab dem Jahr 2020 von der schweizerischen Konzernobergesellschaft getätigt werden.

Eine Anpassung der steuerlichen Regeln zum Beteiligungsabzug, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ist notwendig, um die steuerneutrale Ausgabe der TBTF-Instrumente aus der schweizerischen Konzernobergesellschaft zu ermöglichen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung begrüsst die Vorlage. Sie sollte möglichst zügig umgesetzt werden.

1. Ausgangslage

2

Seit dem 1. März 2012 gelten für Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate in der Schweiz die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Too-big-to-fail (TBTF)-Regimes.

Diese TBTF-Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG) sollen verhindern, dass Banken, Finanzgruppen oder bankdominierte Finanzkonglomerate, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sind, im Krisenfall mit Steuergeldern gerettet werden müssten. Dazu müssen diese Institute bestimmte Anforderungen an deren Eigenmittel und verlustabsorbierenden Mittel erfüllen. Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften können es in diesem Zusammenhang nötig machen, dass sie sog. CoCos, Write-off-Bonds oder neu auch Bail-in-Bonds als Instrumente zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis emittieren müssen.

CoCos und Write-off-Bonds können seit dem 1. März 2012 und Bail-in-Bonds seit dem 1. Juli 2016 emittiert werden. Wichtig ist, dass die Emission aller dieser drei TBTF-Instrumente entweder von der FINMA angeordnet oder genehmigt sein muss und im Einklang mit dem internationalen TLAC-Standard für global systemrelevante Banken steht. Der TLAC-Standard bzw. die Vorgaben der FINMA fordern, dass alle Emissionen spätestens ab dem 1. Januar 2020 jeweils über die in der Schweiz domizilierte Konzernobergesellschaft der systemrelevanten Bank erfolgen. Anschliessend muss die Konzernobergesellschaft die Mittel aus den TBTF-Instrumenten an ihre konzerninternen, operativen Banken oder andere Konzerngesellschaften weitergeben, welche auf die Stärkung der Eigenkapitalbasis oder auf zusätzliche verlustabsorbierende Mittel angewiesen sind.

Aus diesen aufsichtsrechtlich zwingenden Vorgaben ergibt sich aber für die Konzernobergesellschaft in der Schweiz eine signifikant höhere Gewinnsteuerbelastung in Form einer Besteuerung der Beteiligungserträge. Diese resultiert aus der Emission der aufsichtsrechtlichen TBTF-Instrumente und der vorgeschriebenen Finanzierungsstruktur im Konzern, d.h. der Weitergabe der Mittel an ihre operativen Banken.

Die höhere Steuerbelastung ergibt sich einzig aus der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und ist auf die spezielle Berechnungsmechanik für den sogenannten Beteiligungsabzug im Gewinnsteuerrecht zurückzuführen. In den Vernehmlassungsunterlagen werden diese nachteiligen Effekte sehr gut dargestellt.

Die höhere Steuerbelastung führt zu einer Minderung des Eigenkapitals, was im Widerspruch zu den Zielen der TBTF-Gesetzgebung steht.

Um diese nicht beabsichtigte höhere Gewinnsteuerbelastung zu verhindern, sieht die Vorlage Anpassungen in der Berechnung des Beteiligungsabzugs für Konzernobergesellschaften von Banken vor, sofern diese von der FINMA angeordnete oder genehmigte TBTF-Instrumente emittieren. Die neuen Regeln gelten nicht nur für systemrelevante Banken, sondern auch für Banken, welche von der FINMA nicht als systemrelevant eingestuft werden.

2. Position der SBVg

3

Die Vorlage soll den negativen gewinnsteuerlichen Effekt der TBTF-Instrumente auf den Beteiligungsabzug bei Konzernobergesellschaften von Banken eliminieren. Dieses Vorhaben begrüßen wir sehr und unterstützen deshalb die Vorschläge des Bundesrates.

Sie sind ein zwingend notwendiges Element für die Umsetzung der vollständigen TBTF-Regelung auf den 1. Januar 2020.

Was den Anwendungsbereich der neuen Regeln für den Beteiligungsabzug anbetrifft, wird gesetzestechnisch in den neuen Artikeln 70 Absatz 6 DBG und 28 Absatz 1^{quater} StHG mit einem Verweis auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 28 – 32 BankG verwiesen. Die Bail-in-Bonds sind dann zudem in den Artikeln 126 und 126a der Eigenmittelverordnung des Bundesrates (ERV) geregelt. Aus unserer Sicht sind die neuen Bestimmungen im DBG und im StHG dynamisch und nicht statisch zu verstehen. Falls der Bundesrat im Rahmen einer Revision der ERV neue TBTF-Instrumente definiert oder bestehende streicht, so muss das aus unserer Sicht automatisch auch für den Geltungsbereich der neuen Regeln zum Beteiligungsabzug gelten. Dies geht aus dem erläuternden Bericht in den Vernehmlassungsunterlagen hervor.

3. Fazit

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die Vorlage voll und ganz. Sie ist ein zwingend notwendiges Element für die vollständige Umsetzung der TBTF-Regelung auf den 1. Januar 2020.

Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Petrit Ismajli


Urs Kapelle